



LUXEMBOURG

ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
 TRIBUNAL GENERAL DE LA UNION EUROPEA
 TRIBUNÁL EVRÓPSKÉ UNIE
 DEN EUROPEISKE UNIONS RET
 GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION
 EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS
 ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
 GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION
 TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE
 CÚIRT GHinearÁLTA AN AONTAIS EORPAIGH
 OPCISUD EUROPSKE UNIE
 TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA
 EUROPOS SĄJUNGOS BENDRASIS TEISMAS
 AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE
 IL-QORTI ĠENERALI TAL-UNJONI EWROPEA
 GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE
 SAÐ UNNI EUROPEJSKIEJ
 TRIBUNAL GERÁL DA UNIÃO EUROPEIA
 TRIBUNALŪL UNIUNI EUROPENE
 VŠEOBECNÝ SÚD EURÓPSKEJ UNIE
 SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIE
 EIROÓPAN I UNIONIN VI FINN TUOMIOUSTUIM
 EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

PER FAX
 - 762313 -

Rechtsanwalt Mario Nitschke
 Roloff Nitschke Anwaltssozietät
 Brandenburgerstr. 143
 14542 Werder
 DEUTSCHLAND



Luxemburg, den 21/02/2017
 T-326/16-42

Rechtssache T-326/16

Bundesverband Deutsche Tafel e.V.
 gegen
Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
Andere(r) Beteiligte(r) im Verfahren vor der Beschwerdekammer Tiertafel
Deutschland e.V.

Der Kanzler des Gerichts übermittelt Ihnen anbei eine Kopie des folgenden Schriftstücks:

Schriftstück(e)	Verfasser	Registernummer(n)
Sitzungsbericht	-	762279

Es wird auf den das mündliche Verfahren betreffenden Abschnitt V der **Praktischen Durchführungsvorschriften zur Verfahrensordnung des Gerichts** und auf die **Praktischen Durchführungsvorschriften zur Verfahrensordnung des Gerichts** auf der Website Curia (<http://curia.europa.eu>) eingesehen werden.



J. Weychert
 Verwaltungsrätin

- 2 -

Sie werden auf die Vorteile der Anwendung e-Curia aufmerksam gemacht. Diese Anwendung erlaubt es, Verfahrensschriftstücke mit der Kanzlei auf ausschließlich elektronischem Weg auszutauschen. Ihre Nutzung ist einfach, sicher und kostenlos. Sie finden alle Informationen über e-Curia auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union (http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957), können sich aber auch direkt an die Mitarbeiter der Kanzlei wenden.



ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
 TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA
 TRIBUNÁL EVROPSKÉ UNIE
 DEN EUROPÆISKE UNIONS RET
 GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION
 EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS
 ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
 GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION
 TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE
 CÚIRT GHinearálta an Aontais Eorpaigh
 OPĆI SUD EUROPSKE UNIJE
 TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVĒNĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA
 EUROPOS SĄJUNGOS BENDRASIS TEISMAS
 AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE
 IL-QORTI ĠENERALI TAL-UNJONI EWROPEA
 GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE
 SĄD UNII EUROPEJSKIEJ
 TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA
 TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE
 VŠEOBECNÝ SÚD EURÓPSKEJ ÚNIE
 SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
 EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN
 EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

SITZUNGSBERICHT *

„Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Tafel – Durchführung eines Urteils durch das EUIPO, mit dem eine Entscheidung einer seiner Beschwerdekammern aufgehoben wurde – Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 – Art. 65 Abs. 6 dieser Verordnung“

- 762279 -
 in der Rechtssache T-326/16

Bundesverband Deutsche Tafel e. V. mit Sitz in Berlin (Deutschland),
 Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Koerl, E. Celenk und S. Vollmer,

Kläger,

gegen

Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), vertreten durch
 S. Hanne als Bevollmächtigten,

Beklagter,

anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und
 Streithelfer vor dem Gericht:

Tiertafel Deutschland e. V. mit Sitz in Rathenow (Deutschland),
 Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Nitschke,

betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer
 des EUIPO vom 4. April 2016 (Sache R 248/2016-4) zu einem
 Nichtigkeitsverfahren zwischen der Tiertafel Deutschland und dem
 Bundesverband Deutsche Tafel.

* Verfahrenssprache: Deutsch.



SITZUNGSBERICHT – RECHTSSACHE T-326/16

Vorgeschichte des Rechtsstreits

- 1 Der Kläger, der Bundesverband Deutsche Tafel e. V., ist Inhaber der Unionswortmarke Tafel, die am 27. September 2010 unter der Nr. 8 985 541 beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1) eingetragen wurde.
- 2 Die Marke wurde nach einer Einschränkung im Laufe des Verfahrens vor dem EUIPO für folgende Dienstleistungen der Klassen 39 und 45 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung beansprucht:
 - Klasse 39: „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige“;
 - Klasse 45: „Von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse“.
- 3 Am 4. November 2010 stellte der Streithelfer, die Tiertafel Deutschland e. V., einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der Unionsmarke Tafel auf Grundlage von Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c dieser Verordnung sowie auf Grundlage von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung.
- 4 Mit Entscheidung vom 16. April 2012 wies die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurück.
- 5 Am 6. Juni 2012 legte der Streithelfer gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung Beschwerde beim EUIPO ein.
- 6 Mit Entscheidung vom 17. Oktober 2013 (im Folgenden: Entscheidung von 2013) gab die Vierte Beschwerdekammer des EUIPO der Beschwerde statt und hob die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung auf. Sie kam zu dem Schluss, dass der Begriff „Tafel“ in seiner Bedeutung als großer, für eine festliche Mahlzeit gedeckter Tisch eine ausreichend klare und spezifische Beziehung zu den betreffenden Dienstleistungen habe und dass er daher beschreibend sei. Der maßgebliche Verkehr verstehe diesen Begriff so, dass die beanspruchten Dienstleistungen an einer Tafel angeboten werden würden, und dies werde auch durch die Definition der Onlineausgabe des Universalwörterbuchs *Duden* bestätigt, nach der sich der Begriff auch auf „für Bedürftige eingerichtete kostenlose od. preisgünstige Versorgung mit im Handel nicht verkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln od. daraus zubereiteten Mahlzeiten“ beziehe. Zudem komme diesem Begriff als beschreibende Angabe, deren Bedeutung sich dem angesprochenen Verkehr ohne analysierende gedankliche Schritte unmittelbar erschließe, für die betreffenden Dienstleistungen auch keine

BUNDESVERBAND DEUTSCHE TAFEL / EUIPO – TIERTAFEL DEUTSCHLAND (TAFEL)

Unterscheidungskraft zu. Die Beschwerdekammer erklärte die betreffende Marke daher gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 für nichtig. Die Prüfung des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes in Art. 52 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung, nämlich die angebliche Bösgläubigkeit des Klägers bei der Anmeldung der Marke, auf den keine der Parteien im Beschwerdeverfahren mehr eingegangen sei, hielt sie für entbehrlich.

- 7 Mit Klageschrift, die am 23. Dezember 2013 bei der Kanzlei des Gerichts einging, erhob der Kläger Klage gegen die Entscheidung von 2013, die unter dem Aktenzeichen T-710/13 eingetragen wurde.
- 8 Das Gericht hob mit dem Urteil Bundesverband Deutsche Tafel/EUIPO – Tiertafel Deutschland (Tafel) (T-710/13, EU:T:2015:643) vom 18. September 2015 die Entscheidung von 2013 mit der Begründung auf, die Beschwerdekammer habe zu Unrecht befunden, dass der Begriff „Tafel“ im Sinne von „Tisch“ für die von der betreffenden Marke erfassten Dienstleistungen beschreibend sei.
- 9 Mit Entscheidung des Präsidiums der Beschwerdekammern vom 5. Februar 2016 wurde die Sache unter dem Aktenzeichen R 248/2016-4 zur erneuten Entscheidung an die Vierte Beschwerdekammer zurückverwiesen.
- 10 Mit Entscheidung vom 4. April 2016 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) gab die Vierte Beschwerdekammer dem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit statt, weil der Begriff „Tafel“ unter Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 als Unionsmarke eingetragen worden sei. Hierzu befand sie im Wesentlichen, dass die angefochtene Marke in ihrer Bedeutung als „für Bedürftige eingerichtete kostenlose od. preisgünstige Versorgung mit im Handel nicht verkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln od. daraus zubereiteten Mahlzeiten“, auf die das Gericht im Urteil vom 18. September 2015, Tafel (T 710/13, EU:T:2015:643) Bezug genommen habe, ohne diese jedoch inhaltlich zu prüfen, für die betreffenden Dienstleistungen beschreibend sei.

Verfahren

- 11 Mit Klageschrift, die am 20. Juni 2016 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.
- 12 Mit am 4. August bzw. am 9. September 2016 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangenen Schriftsätzen haben das EUIPO und der Streithelfer eine Klagebeantwortung eingereicht.
- 13 Im Zuge einer Änderung der Besetzung der Kammern des Gerichts gemäß Art. 27 Abs. 5 der Verfahrensordnung des Gerichts ist der Berichterstatter der Sechsten Kammer zugeteilt worden, der daher die vorliegende Rechtssache zugewiesen worden ist.

SITZUNGSBERICHT – RECHTSSACHE T-326/16

- 14 Mit Schriftsatz, der am 11. Oktober 2016 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat der Kläger gemäß Art. 106 Abs. 2 der Verfahrensordnung beantragt, in einer mündlichen Verhandlung gehört zu werden.
- 15 Das Gericht (Sechste Kammer) hat auf Vorschlag des Berichterstatters beschlossen, das mündliche Verfahren zu eröffnen.

Anträge der Parteien

- 16 Der Kläger beantragt,
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
 - dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.
- 17 Das EUIPO und der Streithelfer beantragen,
- die Klage abzuweisen;
 - dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und Vorbringen der Parteien

- 18 Der Kläger stützt seine Klage auf zwei Klagegründe, mit denen er erstens einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 und zweitens einen Verstoß gegen Art. 65 Abs. 6 dieser Verordnung rügt.

Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009

- 19 Einleitend weist der Kläger darauf hin, dass die Beschwerdekammer, da sie sich in der angefochtenen Entscheidung ausschließlich auf das in Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 genannte Eintragungshindernis gestützt habe, von der Unterscheidungskraft der angefochtenen Marke im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung ausgegangen sei.
- 20 Zudem habe das in Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 genannte Eintragungshindernis zum Zeitpunkt der Anmeldung der angefochtenen Marke nicht vorgelegen. Insoweit sei die Beschwerdekammer zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Bezeichnung „Tafel“ für die betreffenden Dienstleistungen zum Anmeldezeitpunkt, nämlich am 26. März 2010, beschreibend gewesen sei. Zudem sei die einzige maßgebliche Bedeutung des Begriffs „Tafel“ jene von „Tisch“, auf die die Beschwerdekammer in der Entscheidung von 2013 abgestellt habe. Die alternative Bedeutung im Sinne von „sozialer Bewegung zum Verteilen von Lebensmitteln“, die sich aus der angefochtenen Entscheidung ergebe und aus Lexika-Einträgen vor dem Anmeldetag der Marke stamme, weise hingegen keinen Bezug zu den betreffenden Dienstleistungen auf, so dass die angefochtene Marke

nicht als beschreibend bewertet werden könne. Überdies wiesen zum einen die Erkenntnisse der „Verkehrsbefragung über die Bekanntheit und Verkehrsgeltung der Bezeichnung ‚Tafel‘ im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen“, die die Beschwerdekammer fehlerhaft gewertet habe, und zum anderen *Meyers Wörterbuch 2006* und die *Brockhaus-Enzyklopädie 2007* nach, dass diese Marke von den maßgeblichen Verkehrskreisen als eine Angabe der gewerblichen Herkunft oder als Kennzeichen dieser Organisation oder ihrer Mitglieder wahrgenommen werde.

- 21 Das EUIPO und der Streithelfer tragen vor, dass die Beschwerdekammer aufgrund der Nichtigerklärung der angefochtenen Marke auf Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 nicht dazu verpflichtet gewesen sei, das Eintragungshindernis gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung zu prüfen. Daher sei die fehlende Prüfung der Unterscheidungskraft der angefochtenen Marke durch die Beschwerdekammer nicht als Zugeständnis ihres Bestehens zu werten.
- 22 Ferner sei die Beschwerdekammer zu Recht davon ausgegangen, dass die Bezeichnung „Tafel“ in ihrer zweiten Bedeutung beschreibend für die betreffenden Dienstleistungen zum Anmeldezeitpunkt der angefochtenen Marke gewesen sei und dass diese von den maßgeblichen Verkehrskreisen gattungsmäßig als Bezeichnung für eine soziale Bewegung zur Versorgung von armen Menschen mit Lebensmitteln und nicht als Verweis auf den Verband des Klägers verstanden werde.

Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 65 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009

- 23 Der Kläger trägt vor, dass die Beschwerdekammer durch das Urteil vom 18. September 2015, Tafel (T-710/13, EU:T:2015:643), mit dem die Entscheidung von 2013 aufgehoben und das Vorliegen der Eintragungshindernisse gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 verneint worden sei, wegen dessen Rechtskraft gebunden sei und daher nicht erneut über die Anwendbarkeit dieser Eintragungshindernisse entscheiden könne. Zudem bestünden die sich gemäß Art. 65 Abs. 6 der Verordnung aus dem klagestattgebenden Urteil ergebenden Maßnahmen darin, die angefochtene Marke im Register des EUIPO zu belassen, da das Fehlen von absoluten Eintragungshindernissen festgestellt worden sei. Daraus zieht der Kläger den Schluss, dass die erneute Nichtigerklärung der angefochtenen Marke auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 rechtsfehlerhaft sei.
- 24 Das EUIPO trägt vor, dass der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit erneut vor der Beschwerdekammer anhängig geworden sei, da das Urteil vom 18. September 2015, Tafel (T-710/13, EU:T:2015:643), nur die Aufhebung der Entscheidung von 2013 zur Folge gehabt habe. Zudem habe das Gericht, da die Beschwerdekammer nicht über den beschreibenden Charakter der zweiten Bedeutung der angefochtenen Marke als „Lebensmittel-Tafel“ entschieden habe, nicht über das Vorliegen eines Eintragungshindernisses nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der

Verordnung Nr. 207/2009 auf der Grundlage dieser Bedeutung entschieden, so dass dem Urteil vom 18. September 2015, Tafel (T-710/13, EU:T:2015:643) insoweit keinerlei Rechtskraft zukomme.

- 25 Der Streithelfer bringt vor, dass nach der Aufhebung der Entscheidung von 2013 durch das Gericht die Beschwerde wieder bei der Beschwerdekammer anhängig geworden sei. Zudem ziele die angefochtene Entscheidung darauf ab, den Begründungsmangel zu beheben, der vom Gericht in seinem Urteil vom 18. September 2015, Tafel (T-710/13, EU:T:2015:643), an der Entscheidung von 2013 beanstandet worden sei.

S. Papasavvas
Berichterstatler